

# ■ Japan

Bearbeitet von Dr. *Gabriele Koziol*, Frankfurt am Main,  
und außerordentl. Professorin *Atsuko Kimura*, Kyoto (Japan)\*

Stand: 30.6.2011

## Hinweis

Das im Juni 2011 verabschiedete Gesetz Nr 61/2011 zur Änderung des **Zivilgesetzes** (III B 3), das Regelungen zur **Personensorge für Minderjährige** und zur elterlichen Gewalt beinhaltet (vgl dazu III A 7), tritt mWv 1.4.2012 in Kraft. Damit gelten die Art 766, 797, 820, 822, 834, 834-2, 835, 836, 840, 841, 857 und 857-2 in der in den Fußnoten zu den Artikeln wiedergegebenen Fassung. Art 842 wird aufgehoben.

Das im April 2011 verabschiedete Gesetz Nr 36/2011 zur teilweisen Änderung des **Zivilprozessgesetzes** und des **Zivilsicherungsgesetzes** ist ebenfalls zum 1.4.2012 in Kraft gesetzt worden. Ab diesem Zeitpunkt gelten Art 3-2 und Art 3-3 Zivilprozessgesetz in der unter III B 2 bereits abgedruckten Neufassung.

Dr. *Gabriele Koziol*  
(15.7.2012)

\* Teile I, II, III A 1–4 wurden von *Gabriele Koziol*, Gesetzesbestimmungen aus dem Japanischen (mit Ausnahme von III B 1) durch *Gabriele Koziol*.  
Teile III A 5–9 von *Atsuko Kimura* bearbeitet. Übers der



## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
  - A. Einführung 6
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
    - 1. Verfassung v 3.11.1946 9
    - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz v 4.5.1950 9
    - 3. Durchführungsverordnung zum Staatsangehörigkeitsgesetz v 1.11.1984 13
    - 4. Familienregistergesetz v 22.12.1947 15
    - 5. Durchführungsverordnung zum Familienregistergesetz v 29.12.1947 16
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 17
  - A. Einführung 17
    - 1. Rechtsquellen 17
    - 2. Internationale Abkommen 18
    - 3. Internationales Privatrecht 19
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 25
    - 5. Personenrecht 28
    - 6. Eherecht 29
    - 7. Kindschaftsrecht 38
    - 8. Namensrecht 49
    - 9. Personenstandsrecht 51
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 52
    - 1. Rechtsanwendungsgesetz v 21.6.2006 52
    - 2. Zivilprozessgesetz v 26.6.1996 57
    - 3. Zivilgesetz v 17.4.1896 u 21.6.1898 58
    - 4. Familienregistergesetz v 22.12.1947 81

## I. Vorbemerkungen<sup>1</sup>

**Staats- und Gerichtsorganisation** Japan ist eine parlamentarische Monarchie. Grundlage der Rechtsordnung ist die **Verfassung** von 1946, in der die Souveränität des Volkes verankert ist; der Kaiser (Tennô) ist lediglich Symbol des Staates und der Einheit des Volkes (Art 1 Verf). Japan ist ein Einheitsstaat; den 47 Präfekturen und den Gemeinden kommen jedoch gewisse Selbstverwaltungsbefugnisse zu. Weitere Kennzeichen der Verfassung sind die umfassende Gewährleistung von Grundrechten, der Verzicht auf Kriegsführung (Art 9 Verf), die Trennung von Staat und Religion (Art 20 Verf) sowie die Gewaltenteilung. Die Gesetzgebung liegt beim Parlament, das über zwei Kammern verfügt, Unterhaus (shûgi-in) und Oberhaus (sangi-in), die beide aus gewählten Mitgliedern bestehen.

Die **Rechtsprechung** wird von summarischen Gerichten (kan'i saiban-sho), Distriktgerichten (chihô saiban-sho), Obergerichten (kôtô saiban-sho) und als höchste Instanz dem Obersten Gerichtshof (saikô saiban-sho) ausgeübt. Die Zuständigkeit der Gerichte umfasst auch verwaltungs-, sozial-, arbeits- und finanzrechtliche Belange. Dem Obersten Gerichtshof obliegt überdies die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen (Art 81 Verf), allerdings nicht abstrakt, sondern auf konkrete Fälle bezogen.

**Familienachen** Für familienrechtliche Belange sind seit 1949 auf Ebene der Distriktgerichte **Familiengerichte** eingerichtet (katei saiban-sho). Diese sind zuständig für Schlichtungs- (chôtei) und Zwangsschlichtungsverfahren (shinpan) in Familiensachen sowie – seit der Reform des Gesetzes über das Verfahren in Personenstandssachen 2003 – auch für streitige Verfahren in Familiensachen, wie etwa die gerichtliche Scheidung, die Bestreitung der Ehelichkeit oder die gerichtliche Anerkennung der Abstammung. In Familiensachen gilt – mit wenigen Ausnahmen (vgl Art 9 Abs 1 lit a FVG, Art 39 GVF) – der Grundsatz des Vorrangs des Schlichtungsverfahrens, dh vor Einbrin-

### 1 Abkürzungen:

DG	Distriktgericht (chihô saiban-sho)	RGH	Reichsgerichtshof (Dai-shin'in)
DVO-FRG	Durchführungsverordnung zum Familienregistergesetz (Koseki shikô kisoku)	StAG	Staatsangehörigkeitgesetz (Koseki-hô)
FG	Familiengericht (katei saiban-sho)	Verf	Verfassung (Nihon-koku kenpô)
FRG	Familienregistergesetz (Koseki-hô)	ZG	Zivilgesetz (Minpô)
FVG	Familienverfahrensgesetz (Kaji shinpan-hô)	ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht
FV-VO	Verordnung zum Familienverfahren (Kaji shinpan kisoku)	ZPG	Zivilprozessgesetz (Minji soshô-hô)
GVF	Gesetz über Verfahren in Familienangelegenheiten (Kaji jihen tetsuzuki-hô)	ZVollstrG	Zivilvollstreckungsgesetz (Minji shikkô-hô)
Minroku	Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des Reichsgerichtshofs (Dai-shin'in minji hanketsu-roku)	<i>Abgekürzt zitierte Literatur:</i>	
Minshû	Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (Saikô saiban-sho minji hanrei-shû)	<i>Basedow/Baum/Nishitani</i> (Hrsg), Japanese and European Private International Law in Comparative Perspective, 2008	
OG	Obergericht (kôtô saiban-sho)	<i>Marutshcke</i> , Haussystem und Adoptionsrecht – zu den Bestimmungsfaktoren der modernen japanischen Gesellschaft aus rechtshistorischer Sicht, ZJapanR 3 (1997) 24ff	
OGH	Oberster Gerichtshof (Saikô saiban-sho)	<i>Nishitani</i> , Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, in: <i>Baum/Bälz</i> (Hrsg), Handbuch des Japanischen Handels- und Wirtschaftsrechts, 2011, S 1211ff	
PVG	Gesetz über das Verfahren in Personenstandssachen (Jinji soshô-hô)	<i>Tsuneoka</i> , The Economic Consequence of Divorce in Japan, in: <i>Verschragen</i> (Hrsg), Family Finances, 2008, S 691ff	
RAG	Rechtsanwendungsgesetz (Hô no tekiyô ni kansuru tsûsoku-hô)	<i>Westhoff</i> , Das Echo des Ie, 1999	

gung einer Klage muss ein Antrag auf Schlichtung gestellt werden (Art 17, 18 FVG, Art 244, 257 GVF).

Das **Schlichtungsverfahren** wird durch eine Kommission bestehend aus einem Richter und mindestens zwei Laien geleitet, ist nicht öffentlich und unterliegt dem Grundsatz der Amtsermittlung. Die Zwangsschlichtung ist ebenfalls ein nichtöffentliches Verfahren, das vom Grundsatz der amtswegigen Ermittlung geleitet wird; sie dient dazu, eine sachgerechte Lösung des Konfliktes zwischen den Parteien durch Beschluss des Gerichtes herbeizuführen. Gegenstand des Zwangsschlichtungsverfahrens sind Fälle, in denen eine Schlichtung nicht zustande gekommen ist oder die nicht der Schlichtung unterliegen (Art 9 Abs 1 lit a FVG, Art 39 GVF). Sowohl dem im Schlichtungsverfahren erzielten Vergleich als auch dem Beschluss im Zwangsschlichtungsverfahren kommt dieselbe Wirkung wie einem rechtskräftigen Urteil zu.

Das bislang durch zahlreiche Verweisungen recht unübersichtliche und überdies sehr knappe Familienverfahrensgesetz wurde im Mai 2011 durch das Gesetz über **Verfahren in Familienangelegenheiten**<sup>2</sup> ersetzt. In den grundlegenden und für den vorliegenden Bericht relevanten Charakteristika des Verfahrens ergeben sich jedoch keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Für Streitige Verfahren in Familiensachen gilt abweichend von den normalen zivilprozessrechtlichen Bestimmungen ebenfalls der Grundsatz der Amtsermittlung (Art 20 PVG). Die Beiziehung von Laien als beratende Beteiligte (san'yo-in) ist möglich (Art 9 PVG).

**Entwicklung des Rechts** Die japanische Rechtsordnung in ihrer heutigen Form geht zurück auf die Zeit der **Meiji-Restauration** ab 1868. Nach über zweihundert Jahren der Isolation begann sich Japan ab 1853 schrittweise dem Westen zu öffnen; das bislang herrschende Feudalsystem wurde tiefgreifenden Reformen des Staats-, Wirtschafts- und Rechtswesens nach westlichem Vorbild unterzogen. Triebfeder waren dabei vor allem die sogenannten ungleichen Verträge. Es handelte sich dabei um von Japan mit einzelnen westlichen Staaten geschlossene völkerrechtliche Verträge, die unter anderem Ausländer der japanischen Gerichtsbarkeit entzogen und einer Konsulargerichtsbarkeit unterstellten. Als Bedingung für eine Revision dieser Verträge wurde vor allem auch die Schaffung eines Rechtssystems nach westlichen Standards gefordert. Insbesondere das französische und das deutsche Recht spielten bei den folgenden Reformvorhaben eine bedeutende Rolle, unter anderem auch durch die Beiziehung juristischer Berater aus beiden Ländern. So wurde die Verfassung von 1889 der preußischen Verfassung nachgebildet und sah die Souveränität des Kaisers vor. Umfangreiche Vorarbeiten führten zunächst zu einem vom französischen Juristen Boissonade geprägten Entwurf für ein Zivilgesetz (sogenanntes altes Zivilgesetz, kyû-minpô). Um dieses, insbesondere die familien- und erbrechtlichen Teile, die von einer japanischen Gesetzgebungscommission ausgearbeitet worden waren, entbrannte jedoch eine heftige Kontroverse, der sogenannten Kodifikationsstreit, der zu einer umfassenden Revision führte.

<sup>2</sup> Kaji jiken tetsuzuki-hô, G Nr 52/2011. Das Datum des Inkrafttretens wird durch VO zu dem gleichzeitig inkrafttretenden G über das Verfahren in Außerstreitsa-

chen (Hishô jiken tetsuzuki-hô, G Nr 51/2011) innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag der Verlautbarung (25.2.2011) festgesetzt.

Im Jahr 1896 wurden schließlich die ersten drei Bücher des **Zivilgesetzes**, 1898 dann das Familien- und Erbrecht verabschiedet. Beide Teile traten gemeinsam am 16.7.1898 in Kraft. Äußerlich übernahm die Kodifikation die pandektistische Systematik des Entwurfs zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch; inhaltlich wurde neben dem französischen und dem deutschen Recht eine Vielzahl weiterer Rechtsordnungen als Vorbilder herangezogen. Insbesondere im Familien- und Erbrecht flossen jedoch auch zahlreiche tradierte japanische Rechtselemente ein. Nach Inkrafttreten des Zivilgesetzes bis etwa 1920 erfolgte im Zuge der sogenannten Theorienrezeption verstärkt die Übernahme deutscher Rechtsdogmatik und -systematik.

Charakteristisch für das Familienrecht von 1898 war das sogenannte **Haussystem** (ie seido)<sup>3</sup>. Das Haus war eine Organisationseinheit, unter deren Dach Familienmitglieder mehrerer Generationen, die alle denselben Familiennamen trugen, vereint waren. Das Haus bestand jedoch unabhängig von den individuellen Mitgliedern und umfasste die Ahnen ebenso wie die Nachkommen. Dem Haus stand jeweils ein sogenannter Hausvorstand (koshu) vor. Die Kontinuität des Hauses wurde durch eine ununterbrochene (vorrangig männliche) Erbfolge gewährleistet, die mangels (männlicher) Nachkommen auch durch Adoption gesichert wurde. Der Hausvorstand bestimmte über alle Familienangelegenheiten; er war berechtigt, den Aufenthaltsort der Familienmitglieder zu bestimmen, auch unterlag die Eheschließung eines Familienmitglieds seiner Genehmigung. Ferner kam ihm die alleinige Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Familie zu. Die Ehefrau war weitgehend geschäftsunfähig. In einem Familienregister wurden die Familienmitglieder nach Häusern geordnet erfasst, und zwar in ihrem jeweiligen Verhältnis zum Hausvorstand. Im übertragenen Sinne wurde der Staat insgesamt als große Familie mit dem Tennō an der Spitze gesehen.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde mit der Demokratisierung und der Einführung der neuen Verfassung, die die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie die Würde des Einzelnen (Art 24 Verf) verankerte, eine grundlegende **Reform des Familienrechts** ebenso wie des Erbrechts erforderlich, die 1948 in Kraft trat. Im Zuge der Gesetzesänderung wurde das Haussystem abgeschafft. Das neu geregelte Familienrecht im Zivilgesetz geht nunmehr von einer modernen Kleinfamilie aus und ist der Gleichberechtigung der Ehegatten sowie dem Grundsatz des Kindeswohls verpflichtet.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung<sup>1</sup>

**Rechtsquellen** Wichtigste Rechtsquelle des Staatsangehörigkeitsrechts ist das **Staatsangehörigkeitsgesetz** aus dem Jahr 1950, das auf Grundlage von Art 10 Verf erlassen wurde. Eine Reform des Gesetzes im Jahr 1984 in Folge der Ratifikation des

<sup>3</sup> Zu diesem siehe *Marutschke* S 24ff; *Schmidt*, in: *Röhl* (Hrsg), *History of Law in Japan since 1860*, 2005, S 262ff; *Westhoff* S 17ff, insbes zu den Nachwirkungen des Haussystems im geltenden Recht S 46ff.

<sup>1</sup> Vgl auch *Behagel*, *ZJapanR* 4 (1997) 84f.